Entscheide und juristische Beiträge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rückerstattung einer Überbrückungshilfe

Zürcher Verwaltungsgericht: Keine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich schliesst die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen aus späterem Erwerbseinkommen aus. Dies gilt auch dann, befand das Zürcher Verwaltungsgericht, wenn die Notlage nur vorübergehend ist und eine Überbrückungshilfe ausbezahlt wird.

Als Frau A. eine Überbrückungshilfe für den kommenden Monat beantragte, zahlte ihr der Sozialdienst einen Betrag von Fr. 1072.05 aus. Gleichzeitig wurde der Antragstellerin eine Schuldanerkennung und Rückerstattungsverpflichtung vorgelegt. Darin verpflichtete sich Frau A. gegenüber der kommunalen Fürsorgebehörde, bei Nicht-Gutheissen des Gesuches das ausbezahlte Fürsorgegeld in drei Raten «allfällig aus Lohngeldern sowie eventuellen weiteren Einnahmen zurückzuzahlen, sobald diese zur Auszahlung gelangen». Der Sozialdienst beantragte die Übernahme des ausbezahlten Betrages als einmalige Unterstützung im Sinne einer Überbrückung. Die Fürsorgebehörde lehnte den Antrag des Sozialdienstes ab und befand, Frau A. habe die Überbrückungshilfe in drei Raten zurückzuzahlen. Der Bezirksrat lehnte ihren Rekurs gegen die «mit Unterschrift erzwungene Rückzahlungspflicht» ab.

Notlage nicht bestritten

Die Sozialbehörde habe nie bestritten, dass sich Frau A. damals in einer Notlage befunden habe, stellte das angerufene Verwaltungsgericht fest. Die Sozialhilfeleistung sei somit rechtmässig bezogen worden. Die Sozialbehörde begründete ihren Entscheid einzig damit, es sei der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

Das Verwaltungsgericht schrieb in seinem Entscheid: «Gemäss § 14 des zürcherischen Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. § 27 Abs. 1 SHG nennt nur zwei Fälle der Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe: Einerseits den Fall, dass der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder aus anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist, und anderseits den Fall, dass die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 Abs. 1 SHG erfüllt sind, d.h. wenn der Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang besitzt, deren Realisierung ihm nicht möglich oder zumutbar ist. Entsprechend einer Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (vgl. SKOS-Richtlinien, Stand 1998, Kap. E.3) verzichtet der Kanton Zürich mit der Regelung von § 27 Abs. 1 SHG ausdrücklich auf die Pflicht zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe aus späterem Erwerbseinkommen.»

Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt seien, bestehe ein Anspruch auf Sozialhilfe auch bei einer bloss vorübergehenden Notlage, schrieb das Verwal-

tungsgericht. Es sei daher insbesondere unzulässig, «jemandem, der sich (nur) im Augenblick in einer Notlage befindet, in ein paar Wochen aber eine Stelle antreten kann, bloss ein Darlehen zu gewähren, da dies auf eine unzulässige Rückforderung hinausliefe (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.5.3/§ 27 SHG, S. 2 f.)».

Das Zürcher Verwaltungsgericht stellte weiter fest, es bestehe kein Rückforderungsgrund, da die Beschwerdeführerin nicht in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sei und über keine Vermögenswerte in erheblichem Umfang verfüge. Die Rückzahlungsverpflichtung sei «klarerweise unzulässig». Die Beschwerde von Frau A. wurde gutgeheissen. *cab*

Entscheid vom 29. November 2000 (VB.2000.00343).

Nachdiplomkurs: System orientierte Sozialpädagogik

Das Institut für Soziale Arbeit an der HFS Ostschweiz und die HSL Luzern bieten für SozialpädagogInnen sowie im sozialpädagogischen Arbeitsfeld Tätige mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit den Nachdiplomkurs «System orientierte Sozialpädagogik» an. Er umfasst 23 Kurstage (18 Studientage und 10 Supersivionshalbtage) verteilt auf eine $1^1/_2$-jährige Kurszeit. Schwerpunkte sind u.a.: Interventionsmöglichkeiten der Sozialpädagogik als Teil eines Ganzen verstehen und Systemprozesse zu Gunsten von KlientInnen optimieren; funktionale Gesprächsführung und Prozessmoderation im Kontext von Klientensystemen und von professionellen Hilfssystemen einsetzen; Aufträge, Arbeitsverständnisse und Strukturen von professionellen Hilfssystemen erkennen und zur Entwicklungsförderung von Klientensystemen nutzen.

Kursbeginn/Ort: *8. Mai 2001, Bildungshaus in Zürich.*

Kurskosten: *Fr. 4'200.–.*

Auskunft/Anmeldung *(bis 9. Feburar 2001): Institut für soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit, PF, 9401 Rorschach, Tel. 071/858 71 77, e-mail: IFSA@email.com*

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Urs Mühle, dipl. Sozialarbeiter HFS, Organisationsberatung und Personalentwicklung, GeKom GmbH, Solothurn